Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 634 51 54

Reglement des Ella Ganz-Murkowsky-Fonds

1 Ingress

Am 30. Dezember 1994 ist in Bern Frau Ella Ganz-Murkowsky, mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern und heimatberechtigt in Thalwil ZH, verstorben. In ihrem Testament vom 3. November 1992 (notariell beurkundet durch Herrn Notar Heinz Güntert, Spitalgasse 34, 3011 Bern) hat sie als einzige Erben ihres Nachlassvermögens die Kantone Zürich und Bern je zu gleichen Teilen eingesetzt. Dabei verpflichtete sie die Erben, einen "Ella Ganz-Murkowsky-Fonds" zu errichten und bezeichnete für den Kanton Bern die Kantonale Jugendkommission für den Vollzug als verantwortlich.

Am 1. März 2012 wurde die Kantonale Jugendkommission durch die Kantonale Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) ersetzt. Infolge der Neuausrichtung der KKJ wurde der Ella Ganz-Murkowsky-Fonds in die Zuständigkeit des Kantonalen Jugendamts (KJA) überführt. Die KKJ wurde per 1.1.2018 aufgelöst.

2 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement regelt, gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[1] die Anlage, den Zweck und die Verwendung der Mittel des Ella Ganz-Murkowsky-Fonds.

3 Zweck

Der Fonds bezweckt Unterstützungs- und Ausbildungsleistungen an benachteiligte Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, wie von Armut, Migration oder von geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen betroffene Kinder und Jugendliche, auszurichten.

[1] BSG 620.0

4 Verwendung der Mittel

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind wie folgt zu verwenden:

a) Auf begründetes Gesuch hin können Beiträge zur Unterstützung resp. für die Ausbildung von benachteiligten Kindern im Sinne von Ziffer 2 ausgerichtet werden, sofern glaubhaft belegt werden kann, dass weder genügende familienrechtliche Mittel und eigene Mittel (Familienbudget), noch ausreichend öffentlich-rechtliche Mittel (Stipendien und Sozialhilfe) vorhanden sind oder dass solche kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können.

b) Gesuche um finanzielle Unterstützungsleistungen für die Ausbildung in privaten Bildungseinrichtungen müssen überzeugend belegen, dass kein anderer, öffentlicher Bildungsweg zumutbar ist.

c) Auf begründetes Gesuch hin können Beiträge für Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von benachteiligten Kindern im Sinne von Ziffer 2 ausgerichtet werden.

d) Bei den ausgerichteten Beiträgen handelt es sich um einmalige Beiträge an benachteiligte Kinder resp. Projekte gemäss lit. a und c.

5 Entscheidungskompetenz und Entscheideröffnung

a) Das KJA entscheidet vierteljährlich, gemäss Artikel 13 lit. q der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995 über die Ausgaben zulasten des Ella Ganz-Murkowsky-Fonds (OrV JGK).[2]

b) Das KJA eröffnet den Gesuchstellern den Entscheid schriftlich.

6 Verwaltung

Der Fonds wird durch das KJA verwaltet. Die Buchhaltung wird durch das KJA geführt.

7 Anlage der Fondsmittel

Das Vermögen des Fonds wird bei der Berner Kantonalbank Bern angelegt. Der Fonds besteht aus:

a) dem Erbteil
b) den Zinserträgnissen
c) weiteren Legaten, Geschenken und Beiträgen

8 Finanzkompetenz und Verfügungsberechtigung

Das KJA zeichnet die Ausgaben kollektiv zu zweien.

[2] BSG 152.221.131

9 Rechnungsablage

Über die Verwendung der Mittel wird Rechnung geführt. Die Bilanz und die Betriebsrechnung werden jährlich vorgelegt. Diesbezügliche Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Der Fonds wird in der Staatsrechnung ausgewiesen. Bestand, Bewegungen und Anlageart sind der Staatsbuchhaltung jährlich zu melden.

10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt bei der Durchführung der periodischen Revision durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern.

11 Rechnungsgenehmigung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genehmigt die Rechnung.

Die Jahresrechnung und die Belege sind jährlich bis spätestens am 31. März des auf den Abschluss folgenden Jahres an das Rechnungswesen zu senden.

12 Zweckwidrige Verwendung durch Dritte

Bei zweckwidriger Verwendung von Beiträgen wird die Auszahlung sofort eingestellt. Bei Missbrauch können die geleisteten Beiträge zurückverlangt werden.

13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Fondsreglement genehmigt durch:

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Die Direktorin:

Evi Allemann,
Regierungsrätin